



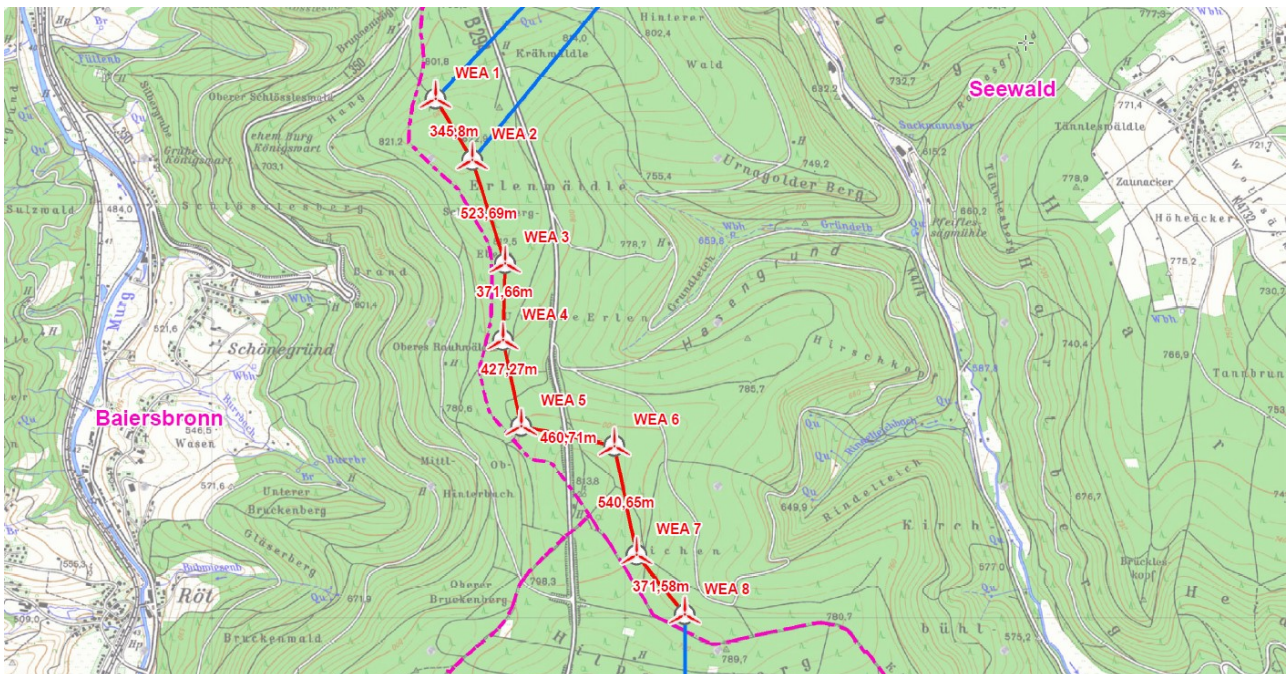
- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Bau und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA). WEA 1 bis 7 (Typ Vestas V 150-4,2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m und WEA 8 (Typ Vestas 136-4,2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m), Gesamtleistung 33,6 MW
Baugrundstück:	Seewald, Gewann „Schlößleswäldle“, „Erlenwäldle“, „Untere Erlen“, „Obere Eichen“, „Eichen“ an der B 28
Antragsteller:	Windpark Seewald GmbH & Co.KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe

Die Windpark Seewald GmbH & Co.KG plant auf den oben genannten Grundstücken an der B 294, Gemarkung Besenfeld die **Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA)**. Bei den WEA 1 bis 7 handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V 150-4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Die WEA 8 (Typ Vestas V 136-4,2 MW) hat ebenfalls eine Nabenhöhe von 166 m und ein Rotordurchmesser von 136 m.

Die Anlagenstandorte können aus der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Die Anlage unterliegt nach Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Eine Kumulationswirkung des geplanten Windparks Seewald mit den umliegenden WEA und insbesondere mit dem Windpark „Nordschwarzwald“ (bestehend aus 14 WEA) im Sinne einer gemeinsamen Windfarm nach § 2 Abs. 5 UVPG ist nicht gegeben. Somit ist der Windpark Seewald in Bezug auf die UVP-Pflicht separat zu betrachten.

Für den Windpark Seewald ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für die Verneinung einer UVP-Pflicht

Die beiden südlichen WEA (7 und 8) befinden sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schwarzbrunnen“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Schwarzbrunnen. Die Ergebnisse der geologischen Sondierungen belegen, dass keines der Fundamente im Grundwasser steht. Der Einbau von Dränagen an diesen Anlagen ist nicht zulässig. Bei Beachtung der im hydrogeologischen Gutachten aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nicht ersichtlich.

Die WEA werden während der Nachtzeit außer Betrieb genommen, bis der Nachweis geführt wird, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte sicher eingehalten sind.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Außerhalb der Anlagenstandorte, zwischen der WEA 6 und 7 sowie östlich der WEA 8, befinden sich zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. In einem Abstand von ca. 400 bis 550 m zu den WEA 1 bis 5 verläuft die Achse eines Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan. Angesichts des parallelen Verlaufs von Nord nach Süd, des hohen Bewaldungsanteils im direkten Umfeld und der geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, kann eine Zerschneidungswirkung ausgeschlossen werden. Die WEA 8 berührt zudem eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standort, welche aufgrund des dortigen Artenvorkommens ausgewiesen wurde. Bei den Erhebungen konnte das Artenvorkommen jedoch nicht nachgewiesen werden. Sonstige nach dem Naturschutzrecht besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die WEA 5 bis 8 befindet sich in einer Auerhuhn-Restriktionszone. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Balzplätze festgestellt werden. Zudem liegen keine Hinweise auf Brut- und Aufzuchtgebiete vor. Aufgrund der aktuellen Datenlage sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den Bau des Windparks nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren ist eine erhebliche Störung durch den Betrieb des Windparks nicht erkennbar.

Eine detaillierte Darstellung der Bestandssituation in Bezug auf Fledermäuse und Vögel befindet sich in den Antragsunterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie in den Fachgutachten Fledermäuse und Vögel). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens muss Wald auf einer Fläche von insgesamt rd. 9,6 ha umgewandelt werden. Dies beinhaltet auch die **Waldumwandlung** für die Zuwegung, welche nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Davon werden rd. 5,6 ha dauerhaft und rd. 4,0 ha befristet umgewandelt. Sämtliche Flächen befinden sich auf Gemarkung Besenfeld.

Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Waldumwandlung außerhalb der Anlagenstandorte ist nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst. In die allgemeine Vorprüfung sind jedoch die Umweltauswirkungen außerhalb der Anlagenstandorte mit einzubeziehen. Bezüglich der Frage, ob eine UVP für die Waldumwandlung erforderlich ist, wurde das Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion - beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 07.11.2022 weist das Regierungspräsidium Freiburg darauf hin, dass eine UVP-Pflicht aus forstlicher Sicht nicht besteht. Bezüglich der überschlägigen Prüfung, ob für die Waldumwandlungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, gilt die o. g. Einschätzung entsprechend. Dies beinhaltet sowohl die Waldumwandlung für die Anlagenstandorte als auch für die Zuwegung.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 wurden der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG vom Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen zuständig.

Das Landratsamt kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. **Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.** Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 09.November 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat